Zl: 50 F 817/2017-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2017-08-23

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt erlässt folgende

# Friedhofsordnung

## nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

## für den Friedhof Kirchschlag in der Buckligen Welt

§ 1

***Eigentum, Betrieb und Verwaltung***

(1) Der Friedhof Kirchschlag steht im Eigentum der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle und Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

**(5) Im Zuge einer Beerdigung kann das Aushubmaterial bzw. eine Abdeckplatte vorübergehend mit entsprechenden Vorkehrungsmaßnahmen (Erdkiste) über einer benachbarten Grabstelle gelagert werden, ohne diese zu beschädigen.**



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

§ 2

**Einteilung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof Kirchschlag besteht aus zwei Anlagen (Großer Friedhof und Kleiner Friedhof) welche durch Hauptwege in Gruppen unterteilt sind. Auf dem Großen Friedhof sind 7 Gruppen, bezeichnet mit den arabischen Zahlen 1 bis 7.

Auf dem kleinen Friedhof sind 3 Gruppen, bezeichnet mit den arabischen Zahlen 11 bis 13. Jede Gruppe ist durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind.

Weiters befindet sich auf dem Kleinen Friedhof der Urnenfriedhof, bestehend aus Urnenallee (A), Urnenweg (W) und Urnenplatz (P).

§ 3

**Grabarten**

(1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit zu deren Errichtung:

a) Erdgrabstellen:

1. für zwei Leichen und Urnen (Einzelgrab);
2. für vier Leichen und Urnen (Doppelgrab);
3. für 6 oder 8 Leichen und Urnen (Familiengrab 3- od. mehrfach);
4. für bis zu 4 Urnen.

b) sonstige Grabstellen:

1. Grabstellen für Urnensäulen (Stelen) für bis zu 4 Urnen



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

§ 4

**Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

(1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

**Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

**Inhalt und Dauer des Benützungsrechts**

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr.: 93408, UID-Nr.: ATU16234901

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 30 Jahre für Leichen und 10 Jahre für Urnen. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

## § 7

## Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

**Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

**Erlöschen des Benützungsrechts**

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## § 10

## Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(1) Grabstellen sind innerhalb von vier Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) **oder einer Urnensäule (Stele)** ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze **mit Angaben der Maße** beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(5) **Bei den Grabeinfassungen sind folgende Maße zu beachten:**

a) **Innenmaß für Einzelgräber: Länge: 2,0 Meter, Breite: 0,9 Meter.**

b) **Innenmaß für Doppelgräber: Länge: 2,0 Meter, Breite: mindestens 1,9 Meter, optimal 2,0 Meter.**

c) **Stärke der Grabeinfassung: 10 Zentimeter.**

d) **Abstand zwischen neu angelegten Gräbern: 40 Zentimeter.**

(6) **Gestaltung von Urnensäulen (Stelen):**

a) **Die Entlang der Urnenallee angelegten Fundamente erlauben eine Grundplatte von 50/50/10 cm (B/T/H)**

b) **Die maximale Höhe der Urnensäule (Stele) darf 180 cm nicht überschreiten.**

c) **Die maximale horizontale Ausdehnung der Urnensäule (Stele) darf 45/45 cm (B/T) nicht überschreiten.**

d) **Die Gestaltung der Urnensäulen (Stelen) kann frei erfolgen. Es können auch Säulen aus Stein oder Edelstahl (auch kombiniert) verwendet werden, in denen sich maximal 4 Urnen verschlossen oder sichtbar hinter Glas befinden.**

e) **Die Stabilität muss gewährleistet sein.**

(7) **Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Gemeinde gestattet.**

**Pflanzen, die außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) gepflanzt werden, dürfen den nächstgelegenen Grabstein um höchstens 0,5m überragen.**

(8) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(9) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr.: 93408, UID-Nr.: ATU16234901

Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11

**Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

(1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

**Bestattung**

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, soferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner/eingetragene Partnerin;
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 13

**Enterdigung**

(1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

(5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

(6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

**Überführung**

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer

1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.

(4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

**Verhalten auf dem Friedhof**

**(1) Das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Verantwortung. Für Kinder tragen erwachsene Begleitpersonen die Verantwortung.**

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901

§ 16

**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung, Zahl: 35 F 817/2012-G, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG IN DER BUCKLIGEN WELT

Josef Freiler

angeschlagen am: 23.08.2017

abgenommen am:



STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt
Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at
Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr.: 93408, UID-Nr.: ATU16234901